

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 26 vom 26. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;

Freistaat Bayern, vertreten durch

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,

Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein

Antrag auf Planfeststellung Sanierung, Rückverlegung

und Auflassung Hochwasserdeich Bad Reichenhall an der

Saalach Fkm 15,080 bis 17,000, Stadt Bad Reichenhall 1

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes

„Wohngebiet am Pfarrweg“

Öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 2

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Amtes für

Ländliche Entwicklung Oberbayern

Flurneuordnung Ainring II

Gemeinde Ainring,

Landkreis Berchtesgadener Land 3

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;

Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,

Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein

Antrag auf Planfeststellung Sanierung, Rückverlegung

und Auflassung Hochwasserdeich Bad Reichenhall an der

Saalach Fkm 15,080 bis 17,000, Stadt Bad Reichenhall

Für den Hochwasserdeich Bad Reichenhall wurde für die Gewässerausbaumaßnahme Hochwasserschutz an der Saalach nach § 67 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 WHG als

- wesentliche Umgestaltung (Deichsanierung),
- Herstellung (Deichrückverlegung bzw. Deichneubau) und
- Beseitigung (Deichauflassung als Hochwasserschutzeinrichtung)

von Deichbauten einschließlich der Herstellung notwendiger Betriebsbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, eine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG beantragt.

Die auf Grund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen als Träger öffentlicher Belange sowie das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein (allgemeiner amtlicher Sachverständiger Herr Hollrieder) wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, 6. Juli 2018 um 09.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, Zimmer-Nummer 145 im 1. Stock.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind der Vorhabensträger sowie berührte Behörden, Institutionen und Organisationen als Träger öffentlicher Belange und anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die allesamt eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten abgeben haben sowie die Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer, Fischereirechtsinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter usw.).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Teilnehmers (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 18. Juni 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 13.11.2017 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ im Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Das bedeutet, dass das Verfahren angelehnt an das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ befindet sich im Stadtteil Salzburghofen, östlich der Laufener Straße und westlich des städtischen Friedhofs. Er beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 665/6 (ehemalige Erweiterungsfläche des östlich gelegenen Friedhofs) und Fl.-Nr. 49/0 (Straßengrund der Laufener Straße).

Die ursprünglich als Erweiterungsfläche des Friedhofs angedachte Fläche ist ungenutzt. Eine Entwicklung als Wohngebiet ist möglich, da der Flächenbedarf für die Friedhofserweiterung geringer ist als ursprünglich eingeschätzt und veranschlagt. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, dass ein durchgrüntes, verkehrlich gut angebundenes und an bestehende Siedlungsflächen angrenzendes Wohngebiet realisiert wird, das zur Schaffung von angemessenen Wohneigentum für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung beiträgt.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 12.6.2018 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.6.2018 gebilligt sowie die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zu Straßenlärmissionen vor. Es ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Darüber hinaus liegen Informationen zum Artenschutz hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zauneidechse und die Kleine Hufeisennase vor. In Bezug auf die Kleine Hufeisennase ist von keiner nachhaltigen Gefährdung einer lokalen Population auszugehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ mit Begründung in der Fassung vom 12.6.2018 sowie folgende Anlagen:

- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 30.5.2018
- Baugrundgutachten in der Fassung vom 16.5.2017 mit 1. Ergänzungsbericht in der Fassung vom 23.6.2017
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung in der Fassung vom 10.4.2017 mit Ergänzungsbericht in der Fassung vom 13.6.2017
- Baubewertung in der Fassung vom 30.10.2017
- Verkehrstechnische Prüfung in der Fassung vom 12.10.2017
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 4. Juli 2018 bis einschließlich Montag, 13. August 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 21. Juni 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern Flurneuordnung Ainring II Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Ainring II wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 1.7.2018 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München) einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ob.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

München, den 29. Mai 2018
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Rolf Meindl, Ltd. Baudirektor
